REGLEMENT SCALA 2026

Berufliche Vorsorge

GASTROSOCIAL

INHALTS-VERZEICHNIS

Begriffe

A

A Allgemeine Bestimmungen

1 Einleitung 4
2 Anschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers 5
3 Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung 10
4 AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn 14
5 Altersguthaben und Altersgutschriften 18

B

B Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

6 Auszahlung von Leistungen 21
7 Anpassung der Renten 23
8 Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen 23

C

C Leistungen

9 Altersleistungen 25
10 Invalidenleistungen 30
11 Hinterlassenenleistungen 33
12 Austrittsleistung 38
13 Wohneigentumsförderung 39
14 Scheidung oder Auflösung Partnerschaft 41

D

D Finanzierung

15 Beitragspflicht 44
16 Finanzielles Gleichgewicht 47

E

E Informations-, Melde- und Schweigepflichten

17 Pflichten der GastroSocial Pensionskasse 49
18 Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und von selbstständigerwerbenden Personen 50
19 Pflichten der versicherten und anspruchsberechtigten Personen 52

F

F Schlussbestimmungen

20 Rechtspflege 54
21 Lücken im Reglement 54
22 Übergangsbestimmungen 54
23 Änderungen und Inkrafttreten 55

BEGRIFFE

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
OR	Bundesgesetz über das Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
Alter	Das massgebende Alter für die Berechnung der Beiträge und Altersgutschriften ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahrgang der versicherten Person.
Altersguthaben/ -kapital	Individuelles Alterskonto der versicherten/rentenbeziehenden Person
Altersgutschrift	Jährliche Gutschriften auf das Alterskonto, deren Prozentsatz im Vorsorgeplan festgelegt ist.
Altersleistung	Altersrente und/oder Alterskapital
Altersvorsorge	Sparprozess im Hinblick auf die Pensionierung
Anschluss/Anschlussvereinbarung	Vertrag zwischen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. dem angeschlossenen Arbeitgeber und der GastroSocial Pensionskasse, in welchem Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Arbeitsunfähigkeit	Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit und dadurch bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
Austritts-/Freizügigkeitsleistung	Anspruch auf das erworbene Altersguthaben bei Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung (z.B. bei Stellenwechsel)
Einkauf	Möglichkeit von freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse
Pensionierung	Tatsächliches Beenden der Erwerbstätigkeit und Fälligkeit von Altersleistungen; kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter (Referenzalter gemäss AHVG) sein.
Rentenumwandlungssatz	Massgebender Prozentsatz zur Festlegung der jährlichen Rentenhöhe bezogen auf das Altersguthaben
Risikobeitrag	Jährlicher Beitrag für die Risikovorsorge, den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten
Risikovorsorge	Versicherung für die wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität
Sicherheitsfonds	Stiftung, welche die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt und Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur gewährt.
Sparbeitrag	Jährlicher Beitrag zur Finanzierung der Altersgutschrift
Vorsorgeausweis	Persönlicher Ausweis mit Angaben über Lohn, Beiträge und Leistungen
Vorsorgeplan	Übersicht über die mit der GastroSocial Pensionskasse vereinbarten Leistungen und Beiträge
Vorsorgevertrag	Vorsorgeverhältnis zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer oder der selbstständigerwerbenden Person und der GastroSocial Pensionskasse
Wohneigentumsförderung	Möglichkeit zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

1.1 Die Gemeinschaftsstiftung «GastroSocial Pensionskasse» (nachstehend GastroSocial Pensionskasse genannt) ist eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Aarau.

Zweck

1.2 Die GastroSocial Pensionskasse bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Organisation

1.3 Die Organisation der GastroSocial Pensionskasse, die Wahl und die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben sind im Organisationsstatut und Anlagereglement festgelegt.

BVG

1.4 Die GastroSocial Pensionskasse garantiert mindestens die Erbringung der sich nach BVG ergebenden Leistungen und Bestimmungen.

Vorsorgeplan

1.5

1.5.1 Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden allgemeine Anwendung. Die mit der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. dem angeschlossenen Arbeitgeber vereinbarten Leistungen und Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind nur gültig, soweit sie im Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

1.5.2 Wählt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mehrere Vorsorgepläne, so müssen objektive Kriterien bestimmt werden für die Aufnahme von versicherten Personen in den jeweiligen Vorsorgeplan (vgl. Art. 1c BVV2).

1.5.3 Basierend auf diesem Reglement werden 6 Standard-Vorsorgepläne angeboten, welche jederzeit eingesehen oder auf Anfrage zugestellt werden können.

Einzel- und Kettenbetriebe mit einer jährlichen AHV-Bruttolohnsumme ab CHF 3 Millionen können in Vereinbarung mit der GastroSocial Pensionskasse individuelle Vorsorgepläne definieren. Der Beitragssatz wird in diesem Fall angepasst.

Teil- oder Gesamtliquidation

1.6 Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement festgehalten.

Bei einer Gesamtliquidation der GastroSocial Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

2. Anschluss der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Angeschlossene Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber

2.1 Angeschlossen werden Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im gastro-, hotel- und tourismusnahen Bereich, welche nicht dem L-GAV unterstellt sind. Die GastroSocial Pensionskasse behält sich das Recht vor, eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber nicht aufzunehmen. Für bereichsfremde Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber kann die GastroSocial Pensionskasse über eine Aufnahme entscheiden.

Anschlussvereinbarung

2.2 Eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber kann sich mit einer schriftlichen Anschlussvereinbarung der GastroSocial Pensionskasse anschliessen. Die Beiträge und Leistungen gehen aus diesem Reglement und dem jeweiligen Vorsorgeplan hervor.

Rentenbeziehende Personen werden nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Ebenso werden arbeitsunfähige/teilinvalide Personen, bei denen die Invalidität bzw. deren Erhöhung nach Anschluss eintritt, indes auf eine Ursache zurückgeht, die vor Anschluss eingetreten ist, oder bei Eintritt der Invalidität bzw. deren Erhöhung rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor Anschluss, nur bei Überweisung der errechneten Vorsorgekapitalien übernommen. Art. 2.6 Reglement und Art. 2.7 Reglement finden analoge Anwendung.

Auflösung der Anschluss-vereinbarung

2.3

2.3.1 Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung liegt vor,

a) wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung schriftlich kündigt,

b) wenn die GastroSocial Pensionskasse die Anschlussvereinbarung nach Art. 18.3 Reglement auflöst,

c) wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber in Liquidation oder Konkurs ist, oder

d) das Unternehmen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers auf eine andere, nicht der GastroSocial Pensionskasse angeschlossene juristische Person übertragen wird bzw. mit einer solchen fusioniert.

Im Fall einer Konkurseröffnung gemäss Art. 2.3.1 lit. c Reglement können Löhne, welche nach der Konkurseröffnung entstanden sind, ausnahmsweise versichert werden, sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den Nachweis erbringt, dass der geltend gemachte Lohn tatsächlich geflossen ist.

2.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann die freiwillige Versicherung einer selbstständigerwerbenden Person auflösen, wenn diese nachträglich ihre Arbeitnehmenden bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert oder wenn sie kein Personal mehr deklariert.

2.3.3 Führt die Auflösung einer Anschlussvereinbarung zu einer Teilliquidation im Sinn von Art. 53d BVG, gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäss Teilliquidationsreglement.

2.3.4 Befindet sich die GastroSocial Pensionskasse bei Weggang einer angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. eines angeschlossenen Arbeitgebers in Unterdeckung, ist Art. 16.2.5 Reglement zu beachten.

Kündigung der Anschlussvereinbarung

2.4

2.4.1 Die Anschlussvereinbarung kann frühestens nach der vereinbarten Dauer (vorbehalten bleibt die Kündigungsmöglichkeit nach Art. 2.3.2 Reglement und Art. 18.3 Reglement) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (vorbehältlich der kürzeren Kündigungsfrist gemäss Art. 18.3 Reglement). Bei Kündigung seitens der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers ist diese bzw. dieser verpflichtet, das Einverständnis des Personals einzuholen.

2.4.2 Die Kündigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers ist nur gültig, wenn die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung schriftlich bis zum 30. November des Kündigungsjahres bestätigt, dass sie die laufenden und latent vorhandenen rentenbeziehenden Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt und die erworbenen Rechte der versicherten Personen und der rentenbeziehenden Personen nicht geschmälert werden.

Folgen der Auflösung

2.5

2.5.1 Im Fall einer Auflösung der Anschlussvereinbarung überweist die GastroSocial Pensionskasse der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der versicherten Personen, allfällige Vorsorgekapitalien der rentenbeziehenden Personen nach Art. 2.6 Reglement sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Ein allfällig geschuldeter Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins.

2.5.2 Wenn dennoch rentenbeziehende Personen versichert bleiben, obwohl die aktiv versicherten Personen die GastroSocial Pensionskasse verlassen, ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten ergebenden Zahlungen per Datum Weggang der aktiv versicherten Personen mittels einer Einmalzahlung zu leisten:

a) Die Ausfinanzierung der laufenden und anwartschaftlichen Verpflichtungen auf der Basis der von der GastroSocial Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen und einem technischen Zinssatz von 1.5 %,

b) die durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten, namentlich die Verwaltungskosten in der Höhe von jährlich CHF 70.– pro rentenbeziehende Person und die zukünftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG; beides veranschlagt für die nächsten zehn Jahre, sowie

c) die Ausfinanzierung des Fehlbetrags im Fall einer Unterdeckung.

Dies gilt ebenfalls für Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber, welche ihre operative Tätigkeit einstellen oder die sich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, indem sie die aktiv versicherten Personen dorthin verschieben, ohne den Anschlussvertrag zu kündigen.

Bei Geringfügigkeit oder Uneinbringlichkeit kann die GastroSocial Pensionskasse auf eine Ausfinanzierung verzichten.

Während der Dauer des Weiterbestands des Anschlussvertrags bezüglich den rentenbeziehenden Personen bleibt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber sanierungspflichtig.

Für die in der GastroSocial Pensionskasse zurückgelassenen rentenbeziehenden Personen bleibt der von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber gewählte Vorsorgeplan weiterhin anwendbar. Der Stiftungsrat kann den Vorsorgeplan unter den gleichen Voraussetzungen wie das Vorsorgereglement jederzeit einseitig abändern.

Folgen für rentenbeziehende Personen

2.6

2.6.1 Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung tritt die GastroSocial Pensionskasse die laufenden und latenten rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung ab. Die GastroSocial Pensionskasse überträgt die Vorsorgekapitalien an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2.6.2 Bei gekürzten Rentenleistungen erfolgt die Berechnung der Vorsorgekapitalien auf der Basis der gekürzten Rentenleistungen. Massgebend für die Höhe der abzurechnenden Invaliditätsleistun-

gen ist die effektiv ausgerichtete und allenfalls um die Leistungskoordination gekürzte Rente zum Abrechnungszeitpunkt (Art. 2.8 Reglement).

2.6.3 Die Geburt eines Kindes nach Vertragsauflösung gilt als neues Ereignis, für das die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Ausnahme: Stirbt die versicherte Person vor Vertragsauflösung und hat die hinterlassene Person zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ein Kind erwartet (Nasciturus), ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Folgen für Leistungsfälle

2.7

2.7.1 Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bereits teilinvaliden Person aus gleicher Ursache vor der Vertragsauflösung, ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig und wickelt den Fall bis zu diesem Zeitpunkt ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad oder kommt es zu einem Wiederaufleben der Invalidität (nach Einstellung der Invalidenrente) nach Vertragsauflösung (Zeitpunkt der Erhöhung bei der IV), ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig. Die GastroSocial Pensionskasse trifft keine Nachschusspflicht.

2.7.2 Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund einer neuen Ursache vor der Vertragsauflösung ist die bisherige Vorsorgeeinrichtung bis zur Vertragsauflösung leistungspflichtig unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei ihr versichert war.

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung wickelt den Fall bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ab. Danach ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer neuen Ursache nach der Vertragsauflösung ein und führt diese zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrads, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, unter der Voraussetzung, dass der aktive Teil der Vorsorge zum Zeitpunkt der neuen Arbeitsunfähigkeit bei der neuen Vorsorgeeinrichtung versichert ist.

Abrechnungszeitpunkt bei Vertragsauflösung

2.8

2.8.1 Der Zeitpunkt der Vertragsauflösung gilt als Abrechnungszeitpunkt.

2.8.2 Bei im Zeitpunkt der Vertragsauflösung arbeitsunfähigen, einschliesslich rückwirkend invalidisierten Personen wird der Abrechnungszeitpunkt über das Datum der Vertragsauflösung hinaus aufgeschoben bis zum Zeitpunkt, in dem alle notwendigen Angaben für die Leistungsabwicklung und Berechnung feststehen.

3. Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung

Aufnahme

3.1 In die Versicherung werden unter Vorbehalt von Art. 3.2 Reglement alle Arbeitnehmenden und auf freiwilliger Basis Selbstständigerwerbende aufgenommen, deren AHV-pflichtiger Bruttolohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan erreicht.

Die GastroSocial Pensionskasse entscheidet nach objektiven Kriterien über die Aufnahme der Selbstständigerwerbenden.

Ausnahmen von der Aufnahme

3.2

3.2.1 Nicht zum Kreis der versicherten Personen gehören:

a) Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben oder von der GastroSocial Pensionskasse Altersleistungen beziehen.

b) Arbeitnehmende, die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

c) Arbeitnehmende, die im Zeitpunkt, in dem sie aufgenommen werden sollten, im Sinn der IV zu mindestens 70 % invalid sind sowie Arbeitnehmende, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.

d) Selbstständigerwerbende, deren BVG-pflichtige Arbeitnehmende nicht bei der GastroSocial Pensionskasse versichert sind.

e) Selbstständigerwerbende mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.

f) Selbstständigerwerbende ohne BVG-pflichtiges Personal.

3.2.2 Folgende Personenkreise werden aufgenommen, sofern sie von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber freiwillig versichert werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinn von Art. 1f BVV 2 ist von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber einzuhalten:

a) Arbeitnehmende, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan nicht übersteigt. Für IV-rentenbeziehende Personen wird die Eintrittsschwelle gemäss Gesetz angepasst.

b) Arbeitnehmende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

c) Arbeitnehmende mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag (vorbehalten bleibt Art. 1k BVV 2).

Beginn der Versicherung

3.3

3.3.1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

3.3.2 Für selbstständigerwerbende Personen beginnt die Versicherung am vereinbarten Anschlussdatum, frühestens jedoch nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Versicherungsanmeldung sowie der schriftlichen Aufnahmebestätigung der GastroSocial Pensionskasse.

Gesundheitsprüfung

3.4

3.4.1 Übersteigt der zu versichernde AHV-pflichtige Bruttolohn den gemäss Vorsorgeplan definierten Betrag und/oder bei Erhöhung der Risikoleistungen z.B. aufgrund einer Lohnanpassung, kann die GastroSocial Pensionskasse die Aufnahme in die weitergehende Vorsorge oder die Leistungserhöhungen von einer Gesundheitserklärung oder ärztlichen Untersuchung und allenfalls einer weitergehenden Risikoprüfung abhängig machen. Die GastroSocial Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen einen oder mehrere Vorbehalte anbringen. Die GastroSocial

Pensionskasse kann die Aufnahme einzelner Arbeitnehmenden mit erhöhtem Gesundheitsrisiko in die höheren Leistungen ablehnen. In diesem Fall gelten die Leistungen und Beiträge gemäss bisherigem Vorsorgeplan.

Bei Selbstständigerwerbenden kann die GastroSocial Pensionskasse aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen zudem die Aufnahme vollumfänglich ablehnen. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 BVG.

3.4.2 Bei Anordnung einer Gesundheitsprüfung nach Art. 3.4.1 Reglement erfolgt der Vorsorgeschutz provisorisch im Sinn von Art. 3.4.9 Reglement.

3.4.3 Der provisorische Vorsorgeschutz wird in der Folge durch die Ablehnung oder die definitive Aufnahme abgelöst. Der definitive Vorsorgeschutz beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung der GastroSocial Pensionskasse. Wird die Aufnahme abgelehnt, werden damit zusammenhängende und allenfalls bereits bezahlte Beiträge zurückerstattet.

3.4.4 Bringt die GastroSocial Pensionskasse ab Eintrittsdatum in die Versicherung bzw. ab Erhöhung der versicherten Leistungen einen gesundheitlichen Vorbehalt an, teilt sie diesen der versicherten Person innerhalb von 2 Monaten ab

a) Kenntnisnahme durch die GastroSocial Pensionskasse des Eintrittsdatums in die Versicherung bzw. Kenntnisnahme der Erhöhung der versicherten Leistungen oder,

b) Eingang der vollständig ausgefüllten Unterlagen oder sofern notwendig Eingang der Empfehlungen der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes der GastroSocial Pensionskasse oder,

c) dem Zeitpunkt, zu dem die GastroSocial Pensionskasse mit Sicherheit Kenntnis über die Verletzung der Anzeigepflicht hat, d.h., sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht, mit.

3.4.5 Der gesundheitliche Vorbehalt kann für maximal 5 Jahre bzw. für Selbstständigerwerbende für maximal 3 Jahre angebracht werden.

Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Gesundheitsvorbehalts für die gleiche Ursache wird angerechnet.

3.4.6 Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis ein (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder zum Tod führt), für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden die Invaliden- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Scala Basis gekürzt.

3.4.7 Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert.

3.4.8 Verschweigt eine Person bei der Gesundheits- bzw. Risikoprüfung eine Tatsache, die sie kannte oder kennen musste, oder deklariert sie eine solche unrichtig, so ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen gestützt auf Art. 6 VVG zu verweigern sowie die höheren Leistungen zu kündigen. In Abweichung von Art. 6 Abs. 2 VVG erlischt das Kündigungsrecht nach 6 Monaten. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die obligatorischen Leistungen gemäss BVG und FZG aber in jedem Fall erbracht. Bei einer selbstständigerwerbenden Person wird der Vorsorgevertrag gekündigt.

3.4.9 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Erreichen der Voraussetzungen gemäss Vorsorgeplan zur Durchführung einer Gesundheits- bzw. Risikoprüfung bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Scala Basis bzw. die Leistungen nach bisherigem Umfang, erbracht.

Ende der Versicherung

3.5

3.5.1 Die Versicherung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird (ausgenommen Art. 3.2.2 lit. a Reglement).

3.5.1bis Der Austritt einer selbstständigerwerbenden Person erfolgt bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei schriftlicher Kündigung gemäss Art. 2.3.1 lit. a Reglement. Der Versicherungsschutz endet per Austrittsdatum.

3.5.2 In Abweichung zu Art. 3.5.1 Reglement endet bei Saisonanstellungen die Versicherung mit dem jeweiligen Saisonende, auch wenn das Arbeitsverhältnis mit Blick auf die nächste Saison bestehen bleibt (vorbehalten bleibt Art. 15.6 Reglement, unbezahlter Arbeitsunterbruch).

3.5.3 Die Weiterführung der Versicherung bei unbezahltem Arbeitsunterbruch ist gemäss Art. 15.6 Reglement möglich.

4. AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn

AHV-pflichtiger Lohn

4.1 Der zu meldende Lohn entspricht für Personen in unselbstständiger Stellung dem AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn oder dem beim Stellenantritt vereinbarten AHV-pflichtigen monatlichen Bruttolohn abzüglich der nicht zu versichernden Lohnbestandteile gemäss Art. 4.2.2 Reglement.

Selbstständigerwerbende Personen legen ihr AHV-Jahreseinkommen zu Jahresbeginn bzw. bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach eigenem Ermessen fest. Es muss dem erwarteten steuerbaren Erwerbseinkommen entsprechen.

Ist das steuerbare Erwerbseinkommen niedriger oder höher als das von der selbstständigerwerbenden Person gemeldete AHV-Jahreseinkommen, so ist dies von der selbstständigerwerbenden Person umgehend der GastroSocial Pensionskasse zu melden. Bleibt die Meldung aus und erlangt die GastroSocial Pensionskasse Kenntnis über das definitive steuerbare Erwerbseinkommen, erfolgt im Leistungsfall eine Korrektur.

Versicherter Lohn

4.2

4.2.1 Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan umschrieben und wird monatlich koordiniert. Eine abweichende Koordination (jährlich) ist in Absprache mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber möglich.

4.2.2 Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile können weggelassen werden, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Einmalig anfallende Lohnbestandteile wie z.B. Kulanzzahlungen, Härtefallleistungen oder Aktienbeteiligungspläne sind nicht versichert, ausser dies wäre im Vorsorgeplan vorgesehen.

4.2.3 Bezieht eine versicherte Person bei einer nicht angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. einem nicht angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.

Ist die versicherte Person bei mehreren bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden angestellt, so kann bei Vorliegen der Zustimmung der versicherten Person, aller Arbeitgebenden und der GastroSocial Pensionskasse der Gesamtlohn über eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber berücksichtigt werden. Diese Arbeitgeberin bzw. dieser Arbeitgeber trägt die Melde- und Beitragspflicht über sämtliche Löhne.

Massgebender Lohn

4.3

4.3.1 Massgebender Lohn für die Berechnung der Leistungen und Beiträge:

a) Durchschnittslohn der letzten 12 Monaten vor Eintreten der Arbeitsunfähigkeit für die Berechnung der Leistungen sowie Altersgutschriften bei Invalidität sowie Leistungen im Todesfall

War die versicherte Person bei Eintreten der Arbeitsunfähigkeit weniger als 12 Monate bei der aktuellen Arbeitgeberin bzw. dem aktuellen Arbeitgeber angestellt, so gilt für die Berechnung der (während der Anstellungsperiode und auf ein Jahr hochgerechnete) beitragspflichtige Lohn. In begründeten Fällen kann auf den koordinierten vertraglich vereinbarten Jahreslohn abgestellt werden. Bezieht die versicherte Person bei einer nicht bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. einem nicht bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber ebenfalls einen Lohn, so wird dieser nicht berücksichtigt.

b) gemeldeter Monatslohn für die Berechnung der Beiträge

4.3.2 Eine Lohnerhöhung von über CHF 500.– pro Monat während der in Art. 4.3.1 Reglement genannten Periode wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die GastroSocial Pensionskasse davon abweichen.

Lohnmeldungen

4.4 Der massgebende Lohn wird erstmals bei Aufnahme rückwirkend aufgrund der Meldung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers festgelegt. Ist ein Vorsorgefall eingetreten, werden nachfolgende Lohnmeldungen nicht mehr berücksichtigt und für die Berechnung der Leistungen auf den letzten gemeldeten Lohn abgestellt.

Versicherter Lohn bei Pensenreduktionen nach Alter 58

4.5

4.5.1 Versicherte Personen nach dem 58. Altersjahr, deren AHVpflichtiger Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns beantragen. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn der Pensumsreduktion eingereicht werden. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

4.5.2 Die Mehrkosten für die Beiträge aus der Weiterversicherung sind vollumfänglich durch die versicherte Person zu tragen. Diese werden von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber direkt vom Lohn in Abzug gebracht und der GastroSocial Pensionskasse überwiesen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann sich bei den Beiträgen auf dem hypothetischen Lohn beteiligen.

4.5.3 Die Koordination gemäss Art. 8.1 Reglement erfolgt auf 90 % des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weitergeführten Lohns.

Herabsetzung versicherter Lohn

4.6 Sinkt der AHV-pflichtige Bruttolohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn Gültigkeit. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohns schriftlich beantragen.

Versicherter Lohn bei Teilinvalidität

4.7 Bei teilinvaliden Personen wird ein allfälliger Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohns entsprechend dem Rentenanspruch reduziert. Dabei gelten die gesetzlichen Grenzbeträge gemäss Art. 4 BVV 2.

Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

4.8

4.8.1 Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, die Vorsorge im bisherigen Umfang (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge) durch Beiträge weiterzuführen.

4.8.2 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

4.8.3 Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, fordert die GastroSocial Pensionskasse die Beitragsschuldnerin bzw. den Beitragsschuldner unter Androhung der Kündigung auf, die Beiträge innert Frist zu entrichten. Werden die Beiträge während dieser Mahnfrist nicht bezahlt, wird die Versicherung unverzüglich aufgelöst.

4.8.4 Der Antrag zur Weiterführung der Vorsorge muss vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

4.8.5 Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die gesamten Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

4.8.6 Bei einer allfälligen Unterdeckung besteht ferner die Pflicht, zur Behebung der Unterdeckung Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten (Sanierungsbeiträge).

4.8.7 Wird aufgrund einer Auflösung des Anschlussvertrags mit der ehemaligen Arbeitgeberin bzw. dem ehemaligen Arbeitgeber das gesamte Versichertenkollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung

übertragen, so sind von diesem Wechsel auch die im Rahmen der Weiterversicherung nach Art. 4.8 Reglement versicherten Personen betroffen.

5. Altersguthaben und Altersgutschriften

Altersguthaben

5.1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

a) den Altersgutschriften (deren Höhe ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht mindestens den Altersgutschriften nach BVG),

b) den eingebrachten Austrittsleistungen,

c) den freiwilligen Einkaufssummen,

d) den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,

e) allfälligen weiteren Einlagen,

f) Zinsgutschriften,

g) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft,

h) zzgl. allfällige Rückzahlungen von Bezügen für Wohneigentum.

Eingebrachte und bezogene Beträge werden sofort zinswirksam; Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.

Zinssatz

5.2

5.2.1 Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen und der jährlich tatsächlich gutgeschriebene Zinssatz werden vom Stiftungsrat festgelegt. Der Projektionszinssatz für die

Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat langfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen.

5.2.2 Der Stiftungsrat entscheidet zu Beginn eines Rechnungsjahres über den Zinssatz, der für die Austritte im laufenden Jahr angewandt wird. Am Ende des Rechnungsjahres legt er aufgrund des Ergebnisses den definitiven Zinssatz für das Rechnungsjahr fest, mit welchem die Altersguthaben von am 31. Dezember des Rechnungsjahres aktiv versicherten Personen verzinst werden.

Eingebrachte Austrittsleistungen

5.3

5.3.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen akzeptiert und dem Alterskonto gutgeschrieben. Darüber hinausgehende Austrittsleistungen können mit Einverständnis der GastroSocial Pensionskasse eingebracht werden.

5.3.2 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden bei der Pensionierung nur bis zur ersten Auszahlung der Altersleistung entgegengenommen.

Freiwillige Einkäufe

5.4

5.4.1 Freiwillige Einkäufe werden dem Alterskonto der versicherten Person gutgeschrieben. Diese dürfen jedoch die Summe der verzinsten Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan, in Prozent des koordinierten Lohns zum Zeitpunkt der Einzahlung des Einkaufsbetrags, für die Zeit zwischen dem Beginn des Sparprozesses und dem Zeitpunkt des Einkaufs, abzüglich dem Kontostand zum Zeitpunkt des Einkaufs, nicht übersteigen. Bei Bezug oder bezogenen Altersleistungen, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung. Solche Einkäufe werden Austrittsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Einkäufe können bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Pensionierung erfolgen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf finanziell beteiligen. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

5.4.2 Einkäufe zum Ausgleich der Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung sind in Art. 9.4.3 Reglement geregelt.

5.4.3 Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Gastro-Social Pensionskasse nicht garantiert.

Für Einkäufe, welche nach dem 15. Dezember getätigt werden, kann die Verbuchung auf dem individuellen Vorsorgekonto im laufenden Kalenderjahr nicht garantiert werden.

5.4.4 Die versicherte Person kann sich maximal zweimal jährlich in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

Einkäufe dürfen zudem bis maximal zehn Jahre vor der ordentlichen Pensionierung aus Geldern aus der 3. Säule finanziert werden.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

6. Auszahlung von Leistungen

Beginn und Ende von Rentenzahlungen

6.1

6.1.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht am Ersten des Monats nach Erreichen des tatsächlichen Rücktrittsalters.

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.

Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch für eine Alterskinderrente am Ersten des Monats nach der Geburt.

6.1.2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht am Ersten des Monats nach dem Tod. Nimmt die bzw. der Waise die Ausbildung erst später auf, so entsteht der Anspruch am Ersten des Monats nach Beginn der Ausbildung.

Für Waisen, die nach dem Tod der versicherten Person geboren werden, beginnt der Anspruch am Ersten des Monats nach der Geburt.

6.1.3 Die Invalidenleistungen beginnen im gleichen Zeitpunkt wie die Leistungen der IV.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht gleichzeitig mit der Hauptrente. Bei nachträglicher Aufnahme einer Ausbildung beginnt der Anspruch im Ausbildungsmonat.

Für Kinder, die nach der Entstehung des Anspruchs der Hauptrente geboren werden, beginnt der Anspruch im Geburtsmonat.

6.1.4 Risikoleistungen werden in jedem Fall frühestens nach Wegfall der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistungen (so namentlich Taggelder der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung) oder nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente fällig.

6.1.5 Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die anspruchsberechtigte Person stirbt oder in welchem die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen dieses Reglements wegfällt.

Auszahlungszeitpunkt

6.2 Unter Vorbehalt von Art. 6.3 Reglement und Art. 14.5 Reglement werden die nach diesem Reglement vorgesehenen jährlichen Renten in vorschüssigen Raten monatlich ausbezahlt.

Geringfügige Kapitalabfindung

6.3 Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Partnerrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der minimalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird nach den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen an die GastroSocial Pensionskasse.

Fälligkeit von Kapitalleistungen

6.4 Kapitalleistungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen für die Abklärung und Ausrichtung des Leistungsanspruchs fällig. Vor Entstehung des Anspruchs kann die Fälligkeit nicht eintreten.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Sperrfrist von 30 Tagen beim Vorliegen einer Meldung einer mit der Inkassohilfe betrauten Fachstelle im Sinn von Art. 40 BVG.

Verzugszins

6.5 Für Renten- sowie Kapitalleistungen gilt ein Verzugszinssatz in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.

Rückerstattung

6.6

6.6.1 Leistungen, die ungerechtfertigt ausbezahlt worden sind, müssen zurückerstattet werden. Sie können von der GastroSocial Pensionskasse mit weiteren Leistungen verrechnet werden.

6.6.2 Überobligatorische Leistungen können auch ohne Verletzung einer Meldepflicht zurückgefordert werden.

7. Anpassung der Renten

Gesetzliche Anpassung der BVG-Minimalleistungen

7.1 Hinterlassenenrenten und Invalidenleistungen, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten haben, werden bis zum ordentlichen Rücktrittsalter nach den gesetzlichen Vorschriften und auf Anordnung des Bundesrats an die Preisentwicklung angepasst. Für die Teuerungsanpassung nach dem Rücktrittsalter gilt Art. 7.2 Reglement sinngemäss.

Reglementarische Anpassung

7.2 Der Stiftungsrat befindet jährlich über die Anpassung der Hinterlassenenrenten und Invalidenleistungen vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, die nicht nach Art. 7.1 Reglement angepasst werden, sowie der Altersrenten, Alterskinderrenten und Hinterlassenenrenten nach dem ordentlichen Rücktrittsalter an die Teuerung. Der Stiftungsrat erläutert im Anhang zum Geschäftsbericht die Beschlüsse.

8. Anrechnung, Überversicherung und Leistungskürzungen

Maximales Ersatzeinkommen

8.1 Die Risikoleistungen der GastroSocial Pensionskasse werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht vermutungsweise dem Valideneinkommen gemäss IV. Abweichungen sind von der versicherten Person sowie von der Vorsorgeeinrichtung zu substantiieren.

Anrechenbare Einkünfte

8.2

8.2.1 Anrechenbar sind alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausgerichtet werden (mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen oder ähnlichen Leistungen), vor allem:

a) Leistungen der AHV, IV, UV oder MV

b) Leistungen anderer in- oder ausländischer Sozialversicherungen

c) Kapitalabfindungen und ähnliche Leistungen

d) Lohn- und Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken- oder Arbeitslosentaggelder)

e) Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen

8.2.2 Bezügerinnen bzw. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

8.2.3 Die Einkünfte der überlebenden Ehepartnerin bzw. des überlebenden Ehepartners oder eingetragenen Partnerin bzw. Partners und der Waisen werden zusammengerechnet. Allfällige anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der GastroSocial Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

Periodische Überprüfung

8.3

8.3.1 Die leistungsberechtigte Person hat der GastroSocial Pensionskasse unaufgefordert und umgehend über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu geben.

8.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann Voraussetzung und Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen bei wesentlich veränderten Verhältnissen anpassen. Dabei wird der mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise aufgewertet.

Pensionskassenregress

8.4 Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt die GastroSocial Pensionskasse zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer begünstigten Personen nach Art. 20a BVG ein. Für den überobligatorischen Bereich kann die GastroSocial Pensionskasse verlangen, dass ihr die versicherte Person Forderungen gegenüber haftpflichtigen Drittpersonen bis zur Höhe ihrer Leistungen abtritt.

C. LEISTUNGEN

9. Altersleistungen

Ordentliche Pensionierung

9.1

9.1.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente infolge Pensionierung. Die Höhe der Altersrente wird in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens berechnet (Umwandlungssatz).

9.1.2 Der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Referenzalter gemäss AHVG) für den obligatorischen Teil beträgt 6.8 % und für den überobligatorischen Teil 6.5 %.

Option auf Alterskapital

9.2 Auf Verlangen der versicherten Person kann anstelle einer lebenslänglichen Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon als einmaliges Kapital bezogen werden. Es gelten die nachstehenden Bedingungen:

a) Der Antrag für den Kapitalbezug ist in jedem Fall vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen.

b) Ein Teilkapitalbezug des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft. Der Teilkapitalbezug muss mindestens CHF 10’000.– betragen. Der bezogene Betrag wird proportional dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens entnommen.

c) Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner oder eingetragene Partnerin bzw. Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder eingetragenen Partnerin bzw. Partners muss beglaubigt sein. Kann die versicherte Person die schriftliche Zustimmung der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen.

d) Bei Bezug von Invalidenleistungen von der GastroSocial Pensionskasse bis zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist eine Auszahlung des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform nicht mehr zulässig (Ausnahme Art. 6.3 Reglement).

e) Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

f) Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse. Bei teilweiser Auszahlung in Kapitalform werden die Ansprüche entsprechend gekürzt.

Teilpensionierung

9.3

9.3.1 Eine versicherte Person kann sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.4 Reglement sowie Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

9.3.2 Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Erwerbseinkommens voraus. Besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente der GastroSocial Pensionskasse, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.

9.3.3 Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1bis FZG.

9.3.4 Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % der Altersleistung. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.

Der Antrag auf Teilpensionierung muss für jede Teilpensionierungsstufe separat und schriftlich bis spätestens 1 Monat nach jeder Teilpensionierungsstufe an die GastroSocial Pensionskasse eingereicht werden.

9.3.5 Wird nach erfolgter Teilpensionierung das Einkommen wieder erhöht, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die Altersleistungen im Umfang des erhöhten Einkommens einzustellen oder die Teilpensionierung rückgängig zu machen.

9.3.6 Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.

9.3.7 Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden. Bei der letzten Pensionierungsstufe steht es der versicherten Person wieder frei, anstelle der Altersrente das Altersguthaben oder Teile davon in Kapitalform zu beziehen. Im Übrigen gilt Art. 9.2 Reglement.

Bei Vorliegen von mehreren Vorsorgeverhältnissen, dies weil die versicherte Person bei der selben Arbeitgeberin bzw. beim selben Arbeitgeber zwei Pläne hat oder weil sie bei zwei angeschlossenen Arbeitgebenden eine Anstellung hat, kann pro Plan über die Bezugsform (Rente oder Kapital) entschieden werden.

9.3.8 Einkäufe sind im Umfang des verbleibenden Einkommens weiterhin möglich.

Vorzeitige Pensionierung

9.4

9.4.1 Gibt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit bei der bisherigen Arbeitgeberin bzw. beim bisherigen Arbeitgeber innerhalb von maximal 5 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter dauernd auf und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. werden keine Invalidenleistungen rückwirkend fällig, kann sie vorzeitige Altersleistungen beantragen.

9.4.2 Bei vorzeitiger Pensionierung bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter reduziert sich der Umwandlungssatz auf dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens um je 0.2 % pro vorbezogenem Jahr. Für angebrochene Jahre wird die Kürzung anteilsmässig vorgenommen.

9.4.3 Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Kürzung der Altersleistung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind.

9.4.4 Für die Berechnung des maximalen Einkaufs wird die Differenz zwischen der Rente im ordentlichen Rücktrittsalter und dem vorgesehenen vorzeitigen Pensionierungsalter ermittelt. Dieser Betrag wird danach mit dem für die vorzeitige Pensionierung gültigen Umwandlungssatz kapitalisiert und auf das Einkaufsdatum zum BVG-Mindestzinssatz abdiskontiert

9.4.5 Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden. Hat die versicherte Person das Leistungsziel bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung um mehr als 5 % überschritten, wird die Äufnung des Alterskontos sistiert und es werden keine Sparbeiträge mehr erhoben. Ein allfälliger Überschuss zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verfällt zu Gunsten der GastroSocial Pensionskasse.

9.4.6 Wird nach der vorzeitigen Pensionierung wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die vorbezogenen Altersleistungen im Umfang des neuen Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Pensionierung rückgängig zu machen.

9.4.7 Bezügerinnen bzw. Bezüger einer vorbezogenen vollen Altersrente der GastroSocial Pensionskasse können bis maximal zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. längstens bis zum Bezug einer Rente aus der AHV/IV eine Überbrückungsrente beantragen, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Überbrückungsrente wird durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber finanziert.
- Im Todesfall und bei voller Invalidität erlischt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- Die Höhe der Überbrückungsrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Rente.
- Die Detailbestimmungen sind im Vorsorgeplan festgehalten.

Aufgeschobene Pensionierung

9.5

9.5.1 Auf Verlangen der versicherten Person kann die Pensionierung bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr, aufgeschoben werden (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge). Der schriftliche Antrag auf Aufschub der Pensionierung muss der GastroSocial Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters vorliegen.

9.5.2 Der Umwandlungssatz erhöht sich pro aufgeschobenem Jahr um 0.2 %. Für angebrochene Jahre wird die Erhöhung anteilsmässig vorgenommen.

9.5.3 Die versicherte Person darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin erzielten Erwerbseinkommen entspricht.

9.5.4 Es besteht kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente sowie auf eine Beitragsbefreiung. Wird die versicherte Person (ganz oder teilweise) arbeitsunfähig, wird nach Ablauf von 3 Monaten die Weiterversicherung unterbrochen und es sind keine Sparbeiträge mehr geschuldet. Das Altersguthaben wird bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weiterhin verzinst. Die versicherte Person kann jederzeit schriftlich den Rentenaufschub beenden und die gesamte Altersleistung beantragen.

Im Todesfall berechnen sich die Partnerrente (Art. 11.3.1 Reglement) sowie die Waisenrente (Art. 11.6 Reglement) auf der Basis der Altersrente, auf die die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte. Die Höhe der Renten ist im Vorsorgeplan definiert.

Alterskinderrenten

9.6

9.6.1 Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Altersrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Alterskinderrenten. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.

9.6.2 Die Höhe der Alterskinderrente entspricht der Alterskinderrente gemäss BVG.

10. Invalidenleistungen

Anspruch

10.1

10.1.1 Anspruch auf Invalidenleistungen haben versicherte Personen, die vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinn der IV zu mindestens 40 % invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der GastroSocial Pensionskasse versichert waren.

10.1.2 Die Invalidenleistungen werden im ordentlichen Rücktrittsalter durch Altersleistungen abgelöst, welche mindestens den BVG-Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entsprechen.

10.1.3 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person die Invalidität durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

10.1.4 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorü-

bergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

10.1.5 Bei Strafvollzug werden die Leistungen mit Ausnahme der Kinderrenten sistiert.

Höhe

10.2 Die versicherten Invalidenleistungen sind im Vorsorgeplan definiert.

Invaliditätsgrad

10.3 Ist die versicherte Person im Sinn der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40 % invalid, werden Voll- oder Teilinvalidenleistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad wie folgt festgesetzt:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil an ganzer Rente und beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 40 %	0 % bzw. keine Beitragsbefreiung
40 %	25 %
41 %	27.5 %
42 %	30 %
43 %	32.5 %
44 %	35 %
45 %	37.5 %
46 %	40 %
47 %	42.5 %
48 %	45 %
49 %	47.5 %
50 – 69 %	prozentualer Anteil und beitragsbefreiter Lohnanteil entsprechen dem exakten Invaliditätsgrad
70 % und mehr	ganze Rente bzw. 100 %

Beitragsbefreiung

10.4 Bei Bezug einer Invalidenrente von der GastroSocial Pensionskasse wird die Beitragsbefreiung nach einer Karenzfrist von drei Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 15.2 Reglement bis zum Beginn der Invalidenrente durchgehend gewährt.

Während des Bezugs einer Invalidenrente wird das Altersguthaben aufgrund des massgebenden Lohns gemäss Art. 4.3.1 lit. a Reglement bis zur Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, entsprechend dem Rentenanspruch durch die GastroSocial Pensionskasse geäufnet und wie bei einer aktiv versicherten Person verzinst. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 10.3 Reglement.

Alterskonto bei Teilinvalidität

10.5 Bei Teilinvalidität wird das bei Invaliditätsbeginn vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Rentenanspruch gemäss Art. 10.3 Reglement in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.

Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Art. 10.4 Reglement wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

Invalidenkinderrenten

10.6

10.6.1 Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Invalidenrente, bei deren Tod die Kinder Anspruch auf eine Waisenrente hätten, haben Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Der Anspruch auf Invalidenkinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Anspruch besteht bis zum 20. Geburtstag des Kindes. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch erlischt spätestens, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente wegfällt

10.6.2 Die Höhe der Invalidenkinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Revision der Invalidenrente

10.7 Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

11. Hinterlassenenleistungen

Bestimmungen für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und eingetragene Partnerinnen bzw. Partner

11.1

11.1.1 Die Partnerin bzw. der Partner gemäss Partnerschaftsgesetz ist der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner gleichgestellt. Für eine bessere Lesbarkeit wird in den einzelnen Bestimmungen nur die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner erwähnt.

11.1.2 Die geschiedene Ehepartnerin bzw. der geschiedene Ehepartner ist der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedenen Ehepartnerin bzw. dem geschiedenen Ehepartner im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der GastroSocial Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehepartner, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

Bestimmungen für die unverheiratete Lebenspartnerin bzw. den unverheirateten Lebenspartner

11.2

11.2.1 Anspruchsberechtigt ist die bzw. der zu Lebzeiten gemeldete unverheiratete Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, sofern im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.

11.2.2 Die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner kann nur gemeldet werden, wenn diese bzw. dieser sowie die versicherte Person nicht verheiratet ist oder nicht im Sinn des Partnerschaftsgesetzes eingetragen ist. Lebenspartner dürfen nicht miteinander verwandt sein. Die unverheiratete Lebenspartnerin bzw. der unverheiratete Lebenspartner kann ausschliesslich mit dem bei der GastroSocial Pensionskasse zu beziehenden Formular angemeldet werden.

Partnerrente 11.3

11.3.1 Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall einer versicherten Person oder einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder sie bzw. er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft mit einer vorangehenden Lebenspartnerschaft (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) kumuliert.

Sofern die gemeldete Lebenspartnerin bzw. der gemeldete Lebenspartner nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat, muss für den Anspruch auf eine Partnerrente der gemeinsame amtliche Wohnsitz zudem ununterbrochen während mindestens 5 Jahren bis zum Tod bestanden haben.

11.3.2 Die Höhe der Partnerrente wird im Vorsorgeplan definiert.

11.3.3 Stirbt die versicherte Person vor Bezug einer Altersleistung, werden die im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, abzüglich die im Zeitpunkt des Todes ausstehenden Bezüge für Wohneigentumsförderung sowie scheidungsrechtliche Auszahlungen, zusätzlich zur Partnerrente oder zur einmaligen Abfindung gemäss Art. 11.3.5 Reglement ausbezahlt.

11.3.4 Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt mit

- der Wiederverheiratung, bzw.
- dem Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft, bzw.
- dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft, bei welcher ein reglementarischer Anspruch auf Partnerrente besteht, bzw.
- dem Tod der Bezügerin bzw. des Bezügers der Partnerrente.

11.3.5 Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags nach Art. 11.4.3 lit. a Reglement, mindestens aber im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.

Erfüllt die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.

11.3.6 Wird keine Waisenrente fällig und ist die anspruchsberechtigte Ehepartnerin bzw. der anspruchsberechtigte Ehepartner bzw. die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. der anspruchsberechtigte Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5 %. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner gleichgestellt ist.

11.3.7 Beginnt die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während des Altersrentenbezugs, wird die reglementarische bzw. allenfalls gekürzte Partnerrente herabgesetzt. Hat die Ehe oder Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem ersten Altersrentenbezugsjahr begonnen, beträgt die Reduktion 20 % und pro weiteres Altersrentenbezugsjahr weitere 20 %. Bei Eheschliessung oder Eingehen einer Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) während dem fünften Altersrentenbezugsjahr besteht kein Anspruch mehr auf eine Partnerrente. Vorbehalten bleibt die Gewährung der BVG-Mindestleistung, wobei die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner gleichgestellt ist.

11.3.8 Die GastroSocial Pensionskasse kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung durch die GastroSocial Pensionskasse nicht auszugleichen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Todesfall-kapital

11.4

11.4.1 Stirbt eine versicherte Person oder eine Invalidenrentenbezügerin bzw. ein Invalidenrentenbezüger vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und vor Bezug einer Altersleistung und wird keine Partnerrente oder eine entsprechende Abfindung fällig, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

11.4.2 Anspruchsberechtigte Personen sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:

Ohne gegenteilige Mitteilung gilt folgende Rangordnung:

Gruppe 1

a) Natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, sofern von der versicherten Person zu Lebzeiten der GastroSocial Pensionskasse eine schriftliche Begünstigtenerklärung (ein allfällig eingereichtes Formular nach Art. 11.2 Reglement ist ebenfalls gültig) eingereicht wurde, bei Fehlen

Gruppe 2

b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, bei Fehlen

c) die Eltern, bei Fehlen

d) die Geschwister

1.4.3 Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen.

Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.

11.4.4 Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe 2 (Art. 11.4.2 Reglement) abändern. Bei mehreren begünstigten Personen innerhalb der Gruppe 1 oder Gruppe 2 kann die versicherte Person deren einzelne Anteile

schriftlich festlegen, andernfalls eine Aufteilung nach Köpfen erfolgt. Massgebend ist dabei die letzte der GastroSocial Pensionskasse eingereichte Mitteilung.

11.4.5 Anspruchsberechtigte Personen gemäss Art. 11.4.2 Reglement müssen ihren Anspruch innert 3 Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes schriftlich bei der GastroSocial Pensionskasse geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die GastroSocial Pensionskasse mit befreiender Wirkung berechtigt, das Todesfallkapital an die ihr bekannten anspruchsberechtigten Personen auszuzahlen.

Zusätzliches Todesfallkapital

11.5

11.5.1 Ist gemäss Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert und stirbt eine versicherte Person oder eine Invalidenrentenbezügerin bzw. ein Invalidenrentenbezüger, sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner oder eine gemeldete Lebenspartnerin bzw. ein gemeldeter Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) anspruchsberechtigt.

11.5.2 Bei Fehlen von Personen gemäss Art. 11.5.1 Reglement sind die Personen gemäss Art. 11.4.2 Reglement in gleicher Reihenfolge anspruchsberechtigt. Eine allfällige Mitteilung gemäss Art. 11.4.4 Reglement gilt auch für das zusätzliche Todesfallkapital.

11.5.3 Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.

Waisenrenten

11.6

11.6.1 Die Kinder der verstorbenen versicherten Person (leibliche Kinder und Adoptivkinder) haben Anspruch auf eine Waisenrente bis zu ihrem 20. Geburtstag. Der Anspruch besteht weiter für Kinder in Ausbildung bzw. für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.

Das Stiefkindverhältnis begründet keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Das Pflegekindverhältnis nur, sofern ein Anspruch auf eine Waisenrente aus der 1. Säule besteht.

11.6.2 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

12. Austrittsleistung

Anspruch

12.1 Versicherte Personen, welche aus der GastroSocial Pensionskasse austreten, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese wird nach Meldung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Höhe

12.2 Die Austrittsleistung wird nach Art. 15 FZG und Art. 17 FZG berechnet und entspricht dem vorhandenen Altersguthaben.

Rückzahlungspflicht

12.3 Werden nach dem Austritt Ansprüche auf Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen geltend gemacht, ist eine bereits ausbezahlte Austrittsleistung zurück zu erstatten. Im Umfang des nicht gedeckten Rückerstattungsbetrags, wird die jährliche reglementarische Partnerrente um 4.5 %, die jährliche reglementarische Waisenrente sowie die Invalidenkinderrente um 1.5 % und die jährliche reglementarische Invalidenrente um 6.5 % der ausgebliebenen Rückerstattung gekürzt.

Barauszahlung

12.4

12.4.1 In folgenden Fällen wird die Austrittsleistung auf Verlangen der versicherten Person bar ausbezahlt:

a) Wenn sie die Schweiz endgültig verlässt und nicht in einem Staat der EU oder EFTA der Sozialversicherungspflicht unterstellt ist (gilt nicht für überobligatorische Freizügigkeitsguthaben) oder nicht ins Fürstentum Liechtenstein zieht.

b) Wenn sie im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem BVG nicht mehr untersteht. Die Auszahlung ist nur innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

c) Wenn die Austrittsleistung weniger als einen persönlichen Jahresbeitrag beträgt.

12.4.2 Die GastroSocial Pensionskasse bestimmt, wie der Nachweis für den Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung zu erbringen ist. Bei verheirateten Personen oder versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft ist zudem die beglaubigte schriftliche Zustimmung der Partnerin bzw. des Partners erforderlich.

Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

12.5 Geht die ausgetretene versicherte Person ein neues Arbeitsverhältnis bei einer anderen Arbeitgeberin bzw. einem anderen Arbeitgeber ein, die bzw. der bei der GastroSocial Pensionskasse angeschlossen ist, bleibt sie weiterhin bei der GastroSocial Pensionskasse versichert gemäss Vorsorgeplan der neuen Arbeitgeberin bzw. des neuen Arbeitgebers.

Erhaltung Vorsorgeschutz

12.6 Ist weder eine Überweisung an eine neue Vorsorgeeinrichtung noch eine Barauszahlung möglich, wird der Vorsorgeschutz beitragsfrei bei der GastroSocial Pensionskasse bis längstens zum Erreichen des vorzeitigen Rentenalters aufrechterhalten. Dies in der Höhe der verzinsten Austrittsleistung, einer jährlichen Invalidenrente von 6.8 % des Altersguthabens oder eines Todesfallkapitals nach Art. 11.4 Reglement, sofern keine andere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Die versicherte Person kann auch die Überweisung des Anspruchs auf eine Freizügigkeitspolice oder eine Einlage auf ein Freizügigkeitskonto verlangen. Bei Beendigung der Weiterversicherung kann die versicherte Person die Ausrichtung von vorzeitigen Altersleistungen beantragen. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren wird die Austrittsleistung auf die Auffangeinrichtung übertragen. Solange die Austrittsleistung bei der GastroSocial Pensionskasse verbleibt, kann diese hierfür Kontoführungsgebühren von CHF 5.– pro Jahr verlangen.

Nachdeckung bei Austritt

12.7 Die bei Austritt versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zu Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert.

13. Wohneigentumsförderung

Verpfändung

13.1 Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen kann gemäss Art. 13.3 Reglement für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfändet werden.

Vorbezug

13.2

13.2.1 Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag gemäss Art. 13.3 Reglement sowie nach Massgabe von Art. 30c BVG für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre geltend gemacht werden, sofern der Anspruch mindestens CHF 20’000.–

beträgt und mindestens in dieser Höhe bezogen wird. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften.

13.2.2 Bei vollständig zurückbezahltem Vorbezug kann ein neuer Vorbezug auch vor Ablauf der 5-Jahresfrist gemäss Art. 13.2.1 Reglement getätigt werden.

Grundsatz 13.3 Der Betrag für Verpfändung und Vorbezug ist bis zum 50. Geburtstag auf die Austrittsleistung (Art. 12 Reglement) beschränkt. Nach dem 50. Geburtstag entspricht er höchstens der Austrittsleistung, auf welche die versicherte Person im Alter von 50 Jahren Anspruch gehabt hätte, oder 50 % der aktuellen Austrittsleistung.

Wirkung des Vorbezugs 13.4 Durch den Vorbezug reduzieren sich die Freizügigkeitsleistung und das Altersguthaben.

Prioritätenordnung 13.5 Wird die Liquidität der GastroSocial Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die GastroSocial Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die GastroSocial Pensionskasse legt im Rahmen der Gesetzgebung eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Kosten 13.6 Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–, bzw. bei einer Verpfändung Bearbeitungsgebühren von CHF 200.–.

Zudem erhebt die GastroSocial Pensionskasse für eine Umschreibung der Veräusserungsbeschränkung Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–, sofern der ursprüngliche Vorbezug nicht bei der GastroSocial Pensionskasse getätigt wurde.

Fälligkeit 13.7 Die GastroSocial Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die GastroSocial Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die GastroSocial Pensionskasse muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.

14. Scheidung oder Auflösung Partnerschaft

Gesetzliche Grundlagen

14.1 Für versicherte Personen und Bezügerinnen bzw. Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente sehen die bundesrechtlichen Bestimmungen einen Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor. Über die Art und Höhe der Übertragung entscheidet das Gericht. Auf Anfrage erstellt die GastroSocial Pensionskasse die gesetzeskonformen Berechnungen zuhanden der versicherten Person und/oder des Gerichts.

Verbuchung

14.2 Aus Scheidung zugesprochene Austrittsleistungen oder Renten werden in dem Verhältnis dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben gutgeschrieben, in dem sie der verpflichteten Ehepartnerin/Partnerin bzw. dem verpflichteten Ehepartner/Partner belastet wurden. Dasselbe gilt bei der Belastung infolge scheidungsrechtlicher Auszahlungen.

Wiedereinkauf

14.3

14.3.1 Aktiv versicherte Personen haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

14.3.2 Bezügerinnen bzw. Bezüger von Invalidenrenten haben nach der Scheidung die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung (Art. 124 Abs. 1 ZGB) in das weitergeführte Altersguthaben einzukaufen. Die Bestimmungen über den freiwilligen Einkauf (Art. 5.4 Reglement) gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem obligatorischen Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Kürzung der Leistungen

14.4

14.4.1 Tritt bei der versicherten Person während eines laufenden Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die GastroSocial Pensionskasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der

Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.2 Bezieht eine versicherte Person eine Invalidenrente und erreicht sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rücktrittsalter, kürzt die GastroSocial Pensionskasse die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

14.4.3 Wird infolge Scheidung einer Invalidenrentenbezügerin bzw. eines Invalidenrentenbezügers vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Altersguthabens und entsprechend zu tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invalidenkinderrenten unverändert. Die BVG-Invalidenrente wird jedoch im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens entsprechend des Betrags der Austrittsleistung gekürzt.

14.4.4 Wird infolge Scheidung einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente nach dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Rentenanteil der berechtigten Ehegattin bzw. dem berechtigten Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen der versicherten Person im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterskinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, welche eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst. Der der

berechtigten Ehegattin bzw. dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der GastroSocial Pensionskasse aus.

Auszahlung eines zugesprochenen-Rentenanteils

14.5 Die beim Vorsorgeausgleich durch Scheidung zu übertragende Austrittsleistung wird an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Partnerin bzw. des berechtigten Partners überwiesen. Der zu übertragende Rententeil wird nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Partnerin bzw. des berechtigten Partners überwiesen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und wird jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres übertragen. Gestützt auf Art. 22e FZG kann die Rente direkt der berechtigten Partnerin bzw. dem berechtigten Partner ausbezahlt werden.

Die Übertragung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB erfolgt in Rentenform. Auf Gesuch hin erfolgt die Übertragung in Kapitalform.

D. FINANZIERUNG

15. Beitragspflicht

Beginn und Ende

15.1 Die Beitragspflicht für aktiv versicherte Personen beginnt mit der Aufnahme in die GastroSocial Pensionskasse und dauert bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Für arbeitsunfähige versicherte Personen gilt die Beitragspflicht gemäss Art. 15.2 Reglement.

Arbeitsunfähigkeit

15.2

15.2.1 Die versicherte Person und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber werden nach dreimonatiger, ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses oder bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, von der Beitragspflicht befreit. Fällt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsunfähig», andernfalls als «arbeitsfähig». Fällt das Ende der Arbeitsunfähigkeit in die ersten 15 Tage des Monats, gilt der ganze Monat als «arbeitsfähig», andernfalls als «arbeitsunfähig». Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartefrist von 3 Monaten eingeschlossen. Bei Bezug einer Invalidenrente von der GastroSocial Pensionskasse richtet sich die Beitragsbefreiung nach Art. 10.4 Reglement.

15.2.2 Die GastroSocial Pensionskasse führt das Sparguthaben auf der Basis des vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohns beitragsfrei weiter.

Die Abstufung der Beitragsbefreiung erfolgt basierend auf dem Grad der Arbeitsunfähigkeit wie folgt:

Grad der Arbeitsunfähigkeit	Beitragsbefreiter Lohnanteil
unter 49 %	keine Beitragsbefreiung
50 – 69 %	50 %
70 – 100 %	100 %

15.2.3 In geeigneten Konstellationen unterstützt und fördert die GastroSocial Pensionskasse mit der versicherten Person deren Wiedereingliederung (Care und Case Management).

Zahlungsmodus

15.3

15.3.1 Die Beiträge werden monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich erhoben. Die Arbeitnehmerbeiträge werden von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber von der Lohn-, Lohnfort- oder Lohnersatzzahlung abgezogen.

15.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber Akontozahlungen verlangen. Grundlage ist die auf der Anschlussvereinbarung angegebene Anzahl zu versichernde Personen oder die abgerechnete Vorjahreslohnsumme.

15.3.3 Sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für den erwähnten Betrieb auch bei der GastroSocial Ausgleichskasse versichert ist, ermächtigt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die GastroSocial Pensionskasse offene Forderungen mit allfälligen Guthaben bei der GastroSocial Ausgleichskasse zu verrechnen.

15.3.4 Eine Teilzahlung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge durch einen Wohlfahrtsfonds ist im Einverständnis mit der GastroSocial Pensionskasse möglich.

Ordentliche Beiträge

15.4 Die ordentlichen Beiträge setzen sich zusammen aus Sparbeiträgen und Risikobeiträgen (Risiko-, Verwaltungs- und Sicherheitsfondskosten).

Höhe

15.5

15.5.1 Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgelegt.

15.5.2 Die versicherte Person trägt maximal die Hälfte der Beiträge. Selbstständigerwerbende Personen haben für den Totalbeitrag aufzukommen.

Unbezahlter Arbeitsunterbruch

15.6

15.6.1 Voll arbeitsfähige versicherte Personen können mit Einwilligung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bei unbezahltem Urlaub, Weiterbildung oder anderen zu überbrückenden Zeitperioden während des Unterbruchs im bisherigen Umfang versichert bleiben,

sofern die gesamten Beiträge oder mindestens die Risikobeiträge bezahlt werden. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn des Unterbruchs eingereicht werden.

15.6.2 Die Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass kein anderweitiges Vorsorgeverhältnis besteht und die Weiterführung nicht über das ordentliche Rücktrittsalter dauert. Die Versicherung kann während maximal 12 Monaten weitergeführt werden.

15.6.3 Üblicherweise bezahlt die versicherte Person sowohl ihre eigenen Beiträge als auch jene der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Die versicherte Person und deren Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber können die Beitragsaufteilung jedoch abweichend regeln. Ohne anderweitige Mitteilung erfolgt die Verbuchung zu 100 % als Arbeitnehmeranteil.

Ungeachtet davon, wie die Beitragsaufteilung erfolgt, werden die gesamten Beiträge der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber belastet und in Rechnung gestellt. Das heisst, die versicherte Person zahlt die Beiträge an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.

Arbeitgeberbeitragsreserven

15.7

15.7.1 Die angeschlossene Arbeitgeberin bzw. der angeschlossene Arbeitgeber kann bei der GastroSocial Pensionskasse Arbeitgeberbeitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zu entrichten.

Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

15.7.2 Befindet sich die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mit der Bezahlung der Beiträge im Verzug, kann die GastroSocial Pensionskasse die Einzahlung von Beitragsreserven verweigern.

15.7.3 Die GastroSocial Pensionskasse ist berechtigt, bei Zahlungsverzug offene Forderungen gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

15.7.4 Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen (vgl. Art. 2.5.1 Reglement). Ist dies nicht möglich, werden sie aufgelöst und nach Möglichkeit den versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des an geschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

15.7.5 Bei Liquidation oder Konkurs der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie allfällig entstandenen Aufwandkosten (Gebühren, Betreibungskosten) sowie Kosten gemäss Art. 2.5.2 Reglement herangezogen und in zweiter Linie aufgelöst und nach Möglichkeit den versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeberin bzw. des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

16. Finanzielles Gleichgewicht

Experte

16.1 Die finanzielle Lage der GastroSocial Pensionskasse wird jährlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen von einer anerkannten Expertin bzw. einem anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge überprüft.

Sanierungsmassnahmen

16.2

16.2.1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Expertin bzw. dem Experten für berufliche Vorsorge. Sie bzw. er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Die Information erfolgt gemäss Art. 44 Abs. 2 BVV 2.

16.2.2 Sofern diese Massnahmen nicht zum Sanierungsziel führen, kann die GastroSocial Pensionskasse von den versicherten Personen und den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern Beiträge zur Behebung

der Unterdeckung verlangen. Der Betrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Erhebung eines Beitrags von Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezügern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

16.2.3 Sofern sich die oben genannten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die GastroSocial Pensionskasse beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während 5 Jahren, das Altersguthaben nach BVG um höchstens 0.5 % tiefer zu verzinsen, als in Art. 15 BVG vorgesehen ist.

16.2.4 Solange die GastroSocial Pensionskasse eine Unterdeckung aufweist, wird jeder Antrag auf Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen verweigert. Diese Verweigerung des Vorbezugs ist nur solange möglich, wie die Unterdeckung andauert. Die GastroSocial Pensionskasse informiert die versicherte Person, der die Auszahlung verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

16.2.5 Beträgt der Grad der Unterdeckung der GastroSocial Pensionskasse im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 5 %, ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der versicherten Personen als auch auf dem Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger des Vorsorgekollektivs per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers). Die GastroSocial Pensionskasse kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 95 % verlangen, dass die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der GastroSocial Pensionskasse erfüllt, reduziert sich die Nachschusspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der versicherten Personen resp. die Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger, welche die GastroSocial Pensionskasse verlassen, gekürzt werden.

E. INFORMATIONS-, MELDE- UND SCHWEIGEPFLICHTEN

17. Pflichten der GastroSocial Pensionskasse

Individuelles Vorsorgeverhältnis

17.1

17.1.1 Die versicherten Personen, Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber haben das Recht, sich bei der GastroSocial Pensionskasse jederzeit über ihre individuellen Vorsorgeverhältnisse zu informieren.

17.1.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann die Versicherteninformationen unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes an die Adresse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zustellen.

Periodische Informationen

17.2

17.2.1 Der Vorsorgeausweis, aus welchem das persönliche Vorsorgeverhältnis ersichtlich ist, wird jährlich erstellt. Das Vorsorgereglement wird in elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder kann bei der GastroSocial Pensionskasse angefordert werden.

17.2.2 Die GastroSocial Pensionskasse informiert die versicherten Personen, Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger und angeschlossenen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber in geeigneter Form über Tätigkeit, Organisation und Vermögenslage.

Schweigepflicht

17.3 Alle Personen mit Einsicht in die Daten der GastroSocial Pensionskasse sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Haftung

17.4 Für die Verbindlichkeiten der GastroSocial Pensionskasse haftet ausschliesslich das Vermögen der GastroSocial Pensionskasse.

Bearbeiten von Personendaten

17.5 Die GastroSocial Pensionskasse ist befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz und dem vorliegenden Reglement, einschliesslich Vorsorgeplan, benötigt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die GastroSocial Pensionskasse befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Weitere Informationen zur Datenschutzerklärung sowie allgemein zum Datenschutz sind auf der Website der GastroSocial Pensionskasse unter gastrosocial.ch/de/datenschutz abrufbar.

18. Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und von selbstständigerwerbenden Personen

Meldepflicht

18.1

18.1.1 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss der GastroSocial Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden melden und alle für die Versicherung relevanten Angaben machen.

18.1.2 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber reicht mindestens einmal jährlich die Lohndeklarationen ein. Bei Ausbleiben der verlangten Unterlagen ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, die bei der zuständigen Ausgleichkasse eingereichten Lohndeklarationen für die Beitragserhebung beizuziehen.

18.1.3 Insbesondere hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden zum Zeitpunkt zu melden, ab welchem gemäss Vorsorgeplan eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen ist (Art. 3.4.1 Reglement).

Versicherteninformationen

18.2 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber leitet alle Informationen der GastroSocial Pensionskasse, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, unverzüglich an die versicherten Personen weiter.

Sanktionen

18.3

18.3.1 Sofern die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mit Beitragszahlungen in Verzug kommt oder verlangte Unterlagen nicht zeitgerecht oder unvollständig zustellt, kann ihr bzw. ihm die GastroSocial Pensionskasse Gebühren und Verzugszinsen von 5 % (gemäss Art. 105 OR) verrechnen. In Abweichung zu Art. 2.4 Reglement kann die GastroSocial Pensionskasse in schwerwiegenden Fällen die Anschlussvereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen.

Verfügt der Sicherheitsfonds die Ablehnung von Insolvenzleistungen für selbstständigerwerbende Personen, wird die Versicherung rückwirkend im Umfang der nicht gedeckten Beiträge aufgelöst.

18.3.2 Die GastroSocial Pensionskasse hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme, falls bei Vertragsabschluss arbeitsunfähige Personen oder Leistungsfälle nicht gemeldet werden, mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu kündigen.

18.3.3 Die GastroSocial Pensionskasse hat das Recht, innert 3 Monaten nach Kenntnisnahme mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu kündigen,

- falls bei Vertragsabschluss ein Anschluss an die GastroSocial Ausgleichskasse vorgesehen war, jedoch von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nicht nachgewiesen bzw. die Bezahlung der Mitgliedschaft nicht belegt werden konnte.
- falls bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung Ausstände bestehen und der Übernahmevorgang (Übertragung der Freizügigkeitsleistungen) aus diesem Grund verzögert wird.

18.3.4 Die Gebühren gemäss Art. 18.3.1 Reglement setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mahnung	CHF 10.–
2. Mahnung	CHF 20.–
3. Mahnung	CHF 30.–
Betreibungsgebühren	CHF 50.–

Haftung

18.4 Missachtet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber oder eine selbstständigerwerbende Person ihre bzw. seine Pflichten gemäss diesem Reglement oder BVG oder erfüllt sie bzw. er diese mangelhaft, haftet sie bzw. er für den daraus entstandenen Schaden und übernimmt die Kosten der GastroSocial Pensionskasse für den zusätzlichen Aufwand.

Dies trifft beispielsweise zu, falls bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung Ausstände bestehen und der Übernahmevorgang

(Übertragung der Freizügigkeitsleistungen) aus diesem Grund verzögert wird oder wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei Vertragsabschluss bekannte Arbeitsunfähigkeiten und Leistungsfälle verschwiegen hat.

19. Pflichten der versicherten und anspruchsberechtigten Personen

Auskunftspflicht

19.1

19.1.1 Die versicherten Personen, Rentenbezügerinnen bzw. Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der GastroSocial Pensionskasse alle für die Durchführung erforderlichen wahrheitsgetreuen Auskünfte unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Die GastroSocial Pensionskasse kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind. Ist die Prüfung des Anspruchs infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich, ist die GastroSocial Pensionskasse berechtigt, nicht auf das Leistungsgesuch einzutreten.

Insbesondere sind unverzüglich zu melden:

a) Die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der GastroSocial Pensionskasse führen (Art. 8.2 Reglement)

b) Die Änderung des Invaliditätsgrads bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person

c) Der Tod einer Rentenbezügerin bzw. eines Rentenbezügers

d) Die Wiederverheiratung resp. das Eingehen einer neuen Partnerschaft bei Bezug einer Partnerrente

e) Der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird

f) Der Wegzug ins Ausland

19.1.2 Versicherte Personen, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente haben, informieren die GastroSocial Pensionskasse über ihren Anspruch und nennen ihr die Vorsorgeeinrichtung der verpflichteten geschiedenen Ehepartnerin/Partnerin bzw. des verpflichteten geschiedenen Ehepartners/Partners.

19.1.3 Wechselt die versicherte Person, welche aufgrund eines Vorsorgeausgleichs durch Scheidung einen Anspruch auf eine lebenslängliche Rente hat von der GastroSocial Pensionskasse zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung, so ist diese verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung der ausgleichsverpflichteten Ehepartnerin/Partnerin bzw. des ausgleichsverpflichteten Ehepartners/Partners den Wechsel bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres mitzuteilen.

Medizinische Abklärungen

19.2 Die GastroSocial Pensionskasse kann von den versicherten Personen verlangen, dass sie sich durch eine bzw. einen von der GastroSocial Pensionskasse bezeichnete Ärztin bzw. bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Kommt die versicherte Person dieser Pflicht nicht nach, werden nur die Minimalleistungen gemäss Vorsorgeplan Scala Basis ausgerichtet.

Haftung

19.3 Die GastroSocial Pensionskasse lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergebenden Folgen ab.

F. SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

20. Rechtspflege

Originaltext 20.1 Für die Auslegung des Reglements ist der deutsche Text als Originaltext massgebend.

Streitigkeiten 20.2 Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung dieses Reglements zwischen dem Stiftungsrat einerseits und der versicherten Person oder der anspruchsberechtigten Person andererseits ergeben, werden gemäss Art. 73 BVG durch das kantonale Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Person oder der Ort der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, bei der bzw. dem die versicherte Person angestellt wurde.

21. Lücken im Reglement

In Fällen, für die das Reglement keine ausreichenden Bestimmungen enthält, entscheidet die GastroSocial Pensionskasse im Sinn des Reglements. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Behörden zu beachten.

Die GastroSocial Pensionskasse kann in besonderen Fällen unter Einhaltung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätzen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der GastroSocial Pensionskasse entspricht.

22. Übergangsbestimmungen

22.1 Die Art. 2.5.2 Reglement, 15.7 Reglement und 16.2 Reglement treten erstmals per 1. Januar 2020 in Kraft und gelten für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2020. Für die per 31. Dezember 2019 bereits angeschlossenen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).

22.2 Art. 16.2.5 Reglement tritt erstmals per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2021. Für die per 31. Dezember 2020 bereits angeschlossenen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).

22.3 Art. 12.6 in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung gilt weiterhin für alle versicherten Personen, die am 31. Dezember 2023 bereits freiwillig weiterversichert worden sind.

23. Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen

23.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit geändert werden. Es wird jeweils den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Übergangsbestimmungen zur Änderung per 01.01.2024 (Reform AHV 21)

23.2 Die Höhe der am 31.12.2023 laufenden Invalidenleistungen erfahren keine Änderung. Die Invalidenleistungen werden im ordentlichen Rücktrittsalter durch Altersleistungen abgelöst, welche mindestens den BVG-Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter entsprechen. Es gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 8 Reglement.

Inkrafttreten

23.3 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementsbestimmungen.

Impressum
Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau

Die Drucksachen erscheinen in Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Englisch und sind auf der Website gastrosocial.ch/download abrufbar.

Massgebend ist der deutsche Reglementstext.

© 2025, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 | ISO 27001 | ISO 27701

GastroSocial
Pensionskasse | Caisse de pension | Cassa pensione | Pension Fund
Buchserstrasse 1 | Postfach | 5001 Aarau | T 062 837 71 71
info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse